

Compliance Anforderungen für Externe Dienstleister

April 2026

Einleitung

Die Deutsche Börse AG und ihre Tochtergesellschaften (**„Gruppe Deutsche Börse“** oder **„GDB“**) operieren in einem stark regulierten Umfeld. Daher stellt die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Berufsstandards ein grundlegendes Prinzip der Unternehmenskultur der GDB dar.

Externe Geschäftspartner, die Produkte und Dienstleistungen für Unternehmen der GDB (**„externe Dienstleister“**) bereitstellen, können – abhängig von ihren Geschäftstätigkeiten und regulatorischen Anforderungen sowie den Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind oder vertreten werden – einer Vielzahl nationaler und internationaler Compliance-Anforderungen unterliegen. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen durch externe Dienstleister kann sich negativ auf ihre Geschäftsbeziehung mit der GDB auswirken und zu rechtlichen/regulatorischen, finanziellen oder reputationsbezogenen Risiken für beide Parteien führen.

Dieses Dokument definiert die Erwartungen der GDB in Bezug auf die Compliance (Mindest-)Anforderungen, die externe Dienstleister einhalten und befolgen müssen, wenn sie eine Geschäftsbeziehung mit einer Tochtergesellschaft der GDB aufnehmen und weiterführen möchten. Die externen Dienstleister sind zudem dazu verpflichtet, sich bestmöglich darum zu bemühen, ihre Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Subunternehmer zu verpflichten, die Anforderungen aus diesem Dokument einzuhalten.

Sollte die Einhaltung einer Bestimmung dieses Dokuments zu einem rechtlichen oder regulatorischen Verstoß führen, sind die externen Dienstleister dazu verpflichtet, dem geltenden Gesetz oder der geltenden Regel zu folgen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Compliance-Anforderungen und einer gesetzlichen oder regulatorischen Vorschrift oder einer vertraglichen Vereinbarung mit einer GDB-Einheit, hat die gesetzliche oder regulatorische Vorschrift oder die vertragliche Vereinbarung Vorrang.

GDB verlangt von ihren externen Dienstleistern, dass sie bei der Durchführung von Geschäften mit der GDB die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf folgender:

I. Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche ist der Prozess, durch den Personen oder Organisationen versuchen, das Finanzsystem zu nutzen, um die wahre Herkunft und/oder den wahren Besitz der Geldeinkünfte aus Straftaten oder Vortaten, zu verschleiern.

Die Finanzierung von Terrorismus umfasst das Sammeln oder Bereitstellen von Geldern oder Erträgen, die für die Durchführung terroristischer Handlungen oder Aktivitäten terroristischer Gruppen bestimmt sind.

Der externe Dienstleister erklärt:

1. Keine Form von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu tolerieren, zu unterstützen oder zu begehen.
2. Seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass Anstiftung, Beihilfe sowie der Versuch, Geldwäscheaktivitäten und Terrorismusfinanzierung zu begehen, verboten und strafbar sind.
3. Vorbehaltlich der Anwendbarkeit der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den externen Dienstleister, ist ein angemessenes und effektives Risikomanagementsystem zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu etablieren, welches unter anderem Folgendes umfasst:
 - Due-Diligence-Prozesse (Know Your Customer/Business Partner)
 - Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter
 - Meldung von (potenziell) verdächtigen Aktivitäten an die zuständigen Behörden und Zusammenarbeit mit diesen.

II. Verhinderung von strafbaren Handlungen (inkl. Betrugsprävention)

Strafbare Handlungen (einschließlich Betrug) sind vorsätzlich begangene Straftaten, die von internen oder externen Parteien zum Nachteil eines Unternehmens begangen werden und die zu einem finanziellen Verlust, einem Reputationsschaden oder einem regulatorischen Schaden führen können.

Strafbare Handlungen umfassen nicht nur Taten, die zum (direkten oder indirekten) Nachteil der Vermögenswerte eines Unternehmens begangen werden, sondern auch Taten zum Nachteil Dritter, wenn solche Handlungen zu Beschlagnahmungsmaßnahmen gegen das Unternehmen oder zu erheblichen Bußgeldern gegen das Unternehmen führen können, weil ein Unternehmensvertreter in die kriminelle Aktivität involviert ist.

Der externe Dienstleister erklärt:

1. Keinerlei strafbare Handlungen in jeglicher Form zu tolerieren oder zu unterstützen.
2. Seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass Anstiftung, Beihilfe sowie der Versuch, strafbare Handlungen zu begehen, verboten und strafbar sind.
3. Sich aktiv dem Kampf gegen betrügerisches Verhalten zu verpflichten.

III. Sanktionen

Sanktionen sollen sicherstellen, dass wirtschaftliche Unterstützung nicht an sanktionierte Personen, Länder oder Gebiete geleistet wird, die dafür bekannt sind, an Aktivitäten beteiligt zu sein, die die globale Sicherheit bedrohen oder in anderweitig schwerwiegend organisierte illegale Aktivitäten, einschließlich Terrorismus, verwickelt sind.

„Sanktionen“ bezeichnet alle wirtschaftlichen, finanziellen oder handelspolitischen Sanktionsgesetze, --vorschriften, --verordnungen, restriktiven Maßnahmen oder sonstigen Sanktionsanforderungen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung, einer offiziellen Institution, Behörde und/oder Agentur einer der oben genannten Personen und/oder einer anderen Regierung, offiziellen Institution, Behörde und/oder Agentur mit Zuständigkeit über die GDB, dem externen Dienstleister oder eines seiner verbundenen Unternehmen erlassen, verwaltet, verhängt, durchgesetzt oder öffentlich bekannt gemacht werden.

„Sanktioniertes Land“ bezeichnet ein Land oder ein anderes Gebiet, das oder dessen Regierung landesweiten oder gebietsweiten Sanktionen unterliegt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf

Syrien, Sudan, Südsudan, Venezuela, Kuba, Iran, Nordkorea, Belarus, Russland und die folgenden Regionen: Krim/Sewastopol, Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja).

“Sanktionierte Person” bezeichnet eine Person, die selbst Ziel von Sanktionen ist oder die sich unter dem Einfluss oder der Kontrolle eines solchen steht.

Der externe Dienstleister erklärt:

1. dass weder er selbst noch ein Unternehmen der Gruppe, zu der er gehört, noch einer seiner Vertreter oder Mitarbeiter derzeit Ziel von Sanktionen ist, eine sanktionierte Person ist oder gegen Sanktionen verstößt, und
2. dass die erbrachten Dienstleistungen nicht aus Aktivitäten mit einer Person oder aus einem Land oder Gebiet stammen, das zum Zeitpunkt der Lieferung eine sanktionierte Person oder ein sanktioniertes Land ist, oder aus einer Tätigkeit, die unter Verletzung von Sanktionen durchgeführt wird,
3. die Compliance-Funktion der Tochtergesellschaft der GDB, mit der der externe Dienstleister zusammenarbeitet, unverzüglich über jede Änderung der oben genannten Erklärungen zu informieren.

IV. Marktmissbrauch

Marktmissbrauch, einschließlich Insiderhandel, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation, sind strafbare Handlungen, ebenso wie die Anstiftung, Beihilfe und der Versuch einer dieser Straftaten.

Ein Insidergeschäft liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente oder Energiegroßhandelsprodukte, auf die sich Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert oder Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrag in Bezug auf ein Finanzinstrument oder ein Energiegroßhandelsprodukt, auf das sich die Informationen beziehen, nutzt, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. In Bezug auf die Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 schließt die Nutzung von Insiderinformationen auch die Übermittlung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots durch eine Person für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.

Unter Marktmanipulation sind Handlungen zu verstehen, die den Börsenkurs oder Marktpreis von Finanzinstrumenten oder Energiegroßhandelsprodukten ungerechtfertigt beeinflussen oder falsche Signale hinsichtlich des Angebots von Finanzinstrumenten oder Energiegroßhandelsprodukten oder der Nachfrage danach geben könnten. Unabhängig davon, ob sich die Handlung tatsächlich auf das Angebot oder den Marktpreis von Finanzinstrumenten oder Energiegroßhandelsprodukten oder die Nachfrage danach auswirkt, ist das ausschlaggebende Kriterium für das Vorliegen einer Manipulation, ob die Handlung in der Absicht erfolgt oder dazu geeignet ist, den Markt zu manipulieren.

Im Rahmen der Tätigkeit für GDB können dem externen Dienstleister compliance-relevante Informationen bekannt werden, d. h. sensible oder interne Informationen, die sich z. B. auf Emittenten oder Finanzinstrumente beziehen. Der Missbrauch solcher Informationen ist strengstens untersagt. Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder einer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.

Der externe Dienstleister erklärt:

1. Keinen Insiderhandel zu betreiben oder Marktmanipulation durchzuführen.
2. Mitarbeitern oder einer anderen Person nicht zu empfehlen, Insiderhandel zu betreiben, oder einen Mitarbeiter oder eine andere Person dazu zu verleiten, Insiderhandel zu betreiben.
3. Insiderinformationen nicht unrechtmäßig offenzulegen.
4. solche Straftaten nicht anzustiften, zu unterstützen oder zu versuchen, sie zu begehen.

Der externe Dienstleister erklärt:

5. Angemessene und wirksame Systeme und Verfahren zur Verhinderung von (versuchtem) Insiderhandel und Marktmanipulation zu etablieren und aufrechtzuerhalten.
6. Falls er aufgrund seiner Tätigkeit im Auftrag oder auf Rechnung der GDB Zugang zu Insiderinformationen über Finanzinstrumente erhält, die von der GDB oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben wurden:
 - Eine Insiderliste gemäß Art. 18 (1) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) zu erstellen und aufrechtzuerhalten,
 - GDB Compliance unter compliance-ecp@deutsche-boerse.com eine Kontaktperson zu benennen, die für die Pflege dieser Insiderliste verantwortlich ist, einschließlich der gemäß Anhang I (Vorlage 1) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1210 erforderlichen persönlichen Informationen,
 - Alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jede Person auf der Insiderliste schriftlich die damit verbundenen gesetzlichen und regulatorischen Pflichten anerkennt.

V. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können in Situationen entstehen, in der die Interessen einer Partei mit den Interessen einer anderen Partei (scheinbar) kollidieren, sodass jene Partei in ihrer Fähigkeit, angemessen und moralisch zu handeln, eingeschränkt ist, z. B. ihre Objektivität, um eine Entscheidung zu treffen, die im Rahmen der beruflichen Pflichten zu treffen ist. Ein Interessenkonflikt als solcher ist per se kein Hinweis auf ein Fehlverhalten. Allerdings kann ein Interessenkonflikt ernsthafte rechtliche, regulatorische oder reputationsbezogene Folgen für beide Seiten nach sich ziehen, wenn er nicht effektiv identifiziert und behandelt wird.

Interessenkonflikte können aus persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Personen entstehen, wie z. B. finanziellen Interessen (die sich z. B. aus einer Beteiligung von mindestens 5% an einer dritten Partei, wie einem Aktionär oder Wettbewerber einer GDB-Einheit, aus Darlehen oder Mitgliedschaften in Investmentclubs ergeben) oder Interessen von nahestehenden Personen, z. B. Familienmitgliedern.

Der externe Dienstleister erklärt:

1. Angemessene und wirksame Systeme und Verfahren zur Identifizierung und angemessenen Verwaltung von (potenziellen) Interessenkonflikten zu etablieren und aufrechtzuerhalten.
2. (Potenzielle) Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verwalten und zu dokumentieren.
3. Geeignete Maßnahmen zur Minderung von (potenziellen) Interessenkonflikten zu ergreifen, wie z. B. Aufgabentrennung, Ausschluss von betroffenen Personen, Vertragsbeendigung.
4. GDB unter compliance-ecp@deutsche-boerse.com über einen (potenziellen) Interessenkonflikt zu informieren, der für die vertragliche Beziehung mit oder die Erbringung von Dienstleistungen an GDB/deren Tochtergesellschaften relevant ist.

5. Sicherzustellen, dass der externe Dienstleister und dessen Mitarbeiter den Missbrauch von Insiderinformationen oder anderen sensiblen Informationen, die während der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden, oder den Missbrauch der beruflichen Position für einen persönlichen Vorteil unterlassen.

VI. Bestechung und Korruption

Korruption bezeichnet einen Missbrauch anvertrauter Macht im Geschäftsverkehr zum privaten Nutzen oder Vorteil für sich oder einen Dritten, z. B. durch das Anbieten, Versprechen, Gewähren oder die Ermächtigung, jemandem einen unzulässigen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (aktive Korruption) oder durch die Annahme oder Bitte oder das Sich-Versprechen-Lassen (passive Korruption) eines Vorteils für sich selbst oder einen anderen. Ein Vorteil ist ein Geschenk, eine geschäftliche Einladung oder ein sonstiger Vorteil, d. h. alle Privilegien, Rechte, Vermögenswerte, Gegenstände oder Aktivitäten/Veranstaltungen von Wert. Die Begehung aktiver und passiver Korruption, inkl. Bestechung, ist verboten.

Der externe Dienstleister erklärt:

1. Angemessene und wirksame Systeme und Verfahren zur Verhinderung von Bestechung und Korruption, aktiv oder passiv, einzurichten und aufrechtzuerhalten.
2. Darauf zu verzichten, Geschenke, Bewirtung oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu geben oder jemanden zur ermächtigen, diese anzubieten, zu versprechen, anzunehmen oder zu fordern, wenn diese illegal, von unangemessen hohem Wert oder hoher Häufigkeit sind, unüblich oder dazu bestimmt sind, die Urteilsfähigkeit der Mitarbeiter unangemessen zu beeinflussen.
3. Sicherzustellen, dass:
 - Der Austausch von Bargeld/Bargeldäquivalenten als Vorteile verboten ist,
 - Schmiergelder und Rückvergütungen als Entschädigung für bevorzugte Behandlung oder andere unzulässige Dienstleistungen verboten sind,
 - Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen darauf abzielt, die gesamte Geschäftsbeziehung zu fördern, zu pflegen und zu stärken.

VII. Kartell-/Wettbewerbsrechtswidrige Praktiken

Das Kartellrecht schützt den freien, unverfälschten und wirksamen Wettbewerb zu Gunsten von Kunden, Unternehmen und der Gesellschaft. Kartellgesetze verbieten unter anderem Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb einschränken, sowie den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Der externe Dienstleister erklärt:

1. Sich zu fairem und unverfälschtem Wettbewerb sowie zu den grundlegenden Regeln des Fair Play und professionellen Verhaltens zu verpflichten.
2. Vertrauliche und geschützte Informationen (z. B. über Marketingstrategien, Wettbewerber, Kunden, laufende Verhandlungen, Preise, Verkäufe, usw.) sorgfältig zu behandeln.
3. Nicht an Preisabsprachen, Markt- oder Kundenaufteilungen oder Angebotsabsprachen mit Wettbewerbern teilzunehmen.
4. Keine Informationen über Preise, Vertragsbedingungen, Kosten, Bestände, Kapazitäten, Marketingpläne oder andere wettbewerbsrelevante Informationen mit Wettbewerbern auszutauschen.

VIII. Datenschutz

Der externe Dienstleister erklärt, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Recht des Landes, in dem der externe Dienstleister seinen Sitz hat und die Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet.

IX. Meldung von Verstößen

Die GDB erwartet von ihren externen Dienstleistern, dass sie ohne unnötige Verzögerung die zuständige Compliance-Funktion der Tochtergesellschaft der GDB, die in der Geschäftsbeziehung mit dem externen Dienstleister steht, oder den unten angegebenen Kontakt direkt, auf jede (vermutete) Verletzung dieser Compliance-Grundsätze durch den externen Dienstleister und/oder seiner Mitarbeiter aufmerksam machen, die sich nachteilig auf die GDB auswirken könnte, soweit der externe Dienstleister dadurch nicht im Widerspruch zu gesetzlichen, regulatorischen oder beruflichen Verpflichtungen steht.

In diesem Zusammenhang ist der externe Dienstleister dazu angehalten, Hinweise oder Informationen über begangene oder vermutete Fälle von kriminellem Verhalten und die damit verbundenen Verstöße gegen die Compliance-Grundsätze, die sich nachteilig auf die GDB auswirken könnten, insbesondere finanzielle Schäden, die GDB schaden, vertraulich an die GDB-Whistleblower-Hotline zu melden.

X. Ansprechpartner der GDB

GDB Compliance (Allgemeines und Kartellrechtliches)	compliance.service.management@deutsche-boerse.com
Strafbare Handlungen, Geldwäsche	MLRO_GDB@deutsche-boerse.com
Datenschutz	dataprotection@deutscheboerse.com
Marktmisbrauch, Bestechung und Korruption, Interessenkonflikte	compliance-ecp@deutsche-boerse.com
Sanktionen	sanction_GC@deutsche-boerse.com
Whistleblower Hotline (+49 30 99257146)	https://www.bkms-system.com/deutsche-boerse; deutsche-boerse.com/whistleblower

XI. Rechte der GDB

GDB wird die Einhaltung der hierin festgelegten Anforderungen durch den externen Dienstleister während des Onboarding Prozesses des externen Dienstleisters oder auf Anfrage von GDB bewerten.

Der externe Dienstleister kann dazu aufgefordert werden, die Einhaltung der hierin festgelegten Anforderungen regelmäßig zu bestätigen. Auf Anfrage wird der externe Dienstleister schriftliche Informationen zu seinen Richtlinien und Praktiken in Bezug auf die Einhaltung der hierin festgelegten Anforderungen bereitstellen.

Für den Fall, dass der externe Dienstleister diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift, oder wenn der Verstoß gegen diese Compliance-Anforderungen so schwerwiegend ist, dass von GDB vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen, behält sich GDB

das Recht vor - unbeschadet anderer Rechte - die Beziehung ohne vorherige Ankündigung zu beenden und alle damit verbundenen Verträge oder Vereinbarungen zu kündigen.

Falls der externe Dienstleister oder ein Unternehmen der Gruppe, zu der er gehört, oder einer seiner Vertreter oder Mitarbeiter mit Sanktionen belegt wird, ist die betreffende Tochtergesellschaft der GDB berechtigt, die Geschäftsbeziehung sofort ohne Ankündigung und ohne Zahlung eines Betrages zu beenden.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf Compliance-Mindestanforderungen der GDB.